

Indonesien

Rechtliche Rahmenbedingungen
für deutsche Exporteure

Dr. Jörg Sommer, LL.M., Partner

Luther

- 10 Büros an zentralen deutschen Wirtschaftsstandorten
- 6 Büros an internationalen Finanzplätzen und Investitionsstandorten
- 350 Rechtsanwälte und Steuerberater
- langjährige, enge Verbindung zu renommierten Wirtschaftskanzleien weltweit
- regelmäßige Listung als führende und empfohlene Berater in den Fachmedien

Luther in Asien/Südostasien



Luther in Asien/Südostasien

Singapur:

Mit 70 Mitarbeitern in Singapur ist Luther LLP die größte deutsche Kanzlei in Südostasien. Mit einem mehrsprachigen Team von qualifizierten Anwälten ist Luther LLP bestens aufgestellt, um Unternehmen und private Investoren im Hinblick auf ihre Aktivitäten in der Region umfassend zu beraten. Flankiert wird die Rechtsberatung durch das Angebot von Luther Corporate Services Pte Ltd, insbesondere in den Bereichen Accounting, Payroll, Tax und Company Secretarial Services.

Malaysia:

Die Luther Corporate Services Sdn Bhd berät mit seinen rund 35 Mitarbeitern (davon 5 deutsche und französische Rechtsanwälte) ca. 200 Unternehmen überwiegend aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und Frankreich (KMU/MNC) bei ihren geschäftlichen Aktivitäten in Malaysia.

Myanmar:

Luther Corporate Services Ltd. bietet einer internationalen Mandantschaft Rechts- und Steuerberatung in der Republik der Union Myanmar an. Das Team besteht aus 35 Mitarbeitern, darunter europäische und myanmarische Rechtsanwälte.

China und Indien:

In China (Shanghai) ist Luther – wie in Singapur – mit einer Kanzlei und einer angeschlossenen Corporate Services Einheit vertreten. Luther Corporate Services Pte. Ltd. bietet zudem in Indien (Delhi-Gurgaon) unseren Mandanten umfassende Beratung mit Blick auf Investitionen und deren Verwaltung in der Region.

Team Jakarta

- Die Beratung unserer Mandanten in Jakarta erfolgt durch ein eigenes Team aus **2 indonesischen und 3 deutschen Anwälten**, die z.T. vor Ort in Jakarta und z.T. an den Standorten in Singapur und Malaysia ansässig sind und bei Bedarf vor Ort Termine wahrnehmen und Verhandlungen führen.
- Sämtliche deutschen Anwälte im Team **sprechen neben Deutsch und Englisch auch die Landessprache (Bahasa Indonesia)** und sind mit den kulturellen Gegebenheiten vor Ort bestens vertraut. Unsere **indonesischen Kollegen sprechen neben Bahasa Indonesia fließend Englisch**.
- Zusätzlich arbeitet das Team sehr eng mit Kollegen in indonesischen Rechtsanwaltskanzleien, insbesondere **in streitigen Auseinandersetzungen, deren Vorfeld und im Rahmen größerer Transaktionen**, zusammen.
- Bevorzugt arbeiten wir mit den Kollegen von **Maqdir Ismail & Partners** in Jakarta. Das dortige Team umfasst ca. 15 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die unser Team bei Bedarf jederzeit unterstützen.

Luther.

1. Export und rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Aspekte des Exports

Sorgfältige (internationale) Vertragsgestaltung:

- Geeignete Rechtswahl,
- Wahl des Gerichtsstands bzw. der passenden Schiedsklausel (Besonderheit: **internationale** Schiedssprüche trotz New Yorker Abkommen in Indonesien praktisch kaum durchsetzbar),
- Geeignete Absicherungsinstrumente (Kreditsicherheiten): Bankgarantie, Dokumentenakkreditiv (L/C), Exportkreditversicherung,
- Risikomanagement bzgl. der Durchsetzung von Ansprüchen.

Staatliche Gerichtsbarkeit in Indonesien vs. Schiedsgerichtsbarkeit

contra staatliches Gerichtsverfahren	pro Schiedsverfahren
<ul style="list-style-type: none">- schlechte Ausstattung der Gerichte, zT schlechte Ausbildung der Richter extrem zeitaufwändig- Korruption auf Seiten der Justiz üblich- keine Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile- Vorliegen sämtlicher Dokumente in indonesischer Sprache notwendig- keine Zulassung ausländischer Anwälte- keine Anwendung ausländischen Rechts durch indonesische Gerichte	<ul style="list-style-type: none">- schneller- ebenfalls bindend für Parteien- unabhängige Schiedsrichter- anzuwendendes Recht und Verfahrenssprache vereinbar- Zulassung ausländischer Anwälte im Verfahren- Sofortige Vollstreckbarkeit der Entscheidung- Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen möglich- keine Veröffentlichung der Entscheidung

Schiedsgerichtsbarkeit Indonesien

Internationale Übereinkommen

- seit 1981 Mitglied der New York Arbitration Convention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
- Vollstreckung ausländischer Urteile aus anderen Mitgliedstaaten in Indonesien möglich

Indonesisches Schiedsverfahrensrecht

- Law No. 30 of 1999 on Arbitration and Alternative Dispute Resolution (Arbitration Law)
- **BANI Arbitration Center** als wichtigste Schiedsinstitution seit 1977
- <http://www.baniarbitration.org/index.php>
- Verfahrenssprache grs. Bahasa Indonesia, Parteivereinbarung möglich und üblich, ebenso hinsichtlich der Rechtswahl
- Vollstreckung inländischer Schiedsentscheidung nach Registrierung (Frist: 30 Tage) beim zuständigen District Court im Bezirk des Schiedsgerichts
- auf Antrag Erlass eines Vollstreckungsbefehls innerhalb weiterer 30 Tage

Anerkennung/ Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

- Antrag beim District Court of Jakarta auf Anerkennung
- Voraussetzung:
 - Entscheidung aus Staat, der derselben Int. Konvention angehört wie Indonesien
 - Entscheidung auf Gebiet des Handels- oder Wirtschaftsrechts nach indonesischen Maßstäben
 - kein Entgegenstehen des indonesischen ordre public
 - Achtung: In der Praxis schwierig und zeitraubend!

Rechtliche Aspekte des Exports

Verbraucherschutz und Produkthaftung:

- Das „Consumer Protection Law (CPL)“ regelt das Recht des Verbrauchers auf Lieferung mangelfreier Sachen und auf mangelfreie Dienstleistungen. Ähnlich dem deutschen Recht hat der Unternehmer auf die Rechtsgüter des Verbrauchers Rücksicht zu nehmen. Es bestehen Regelungen zu Schadensersatz, irreführender Werbung, Haltbarkeitsklauseln, Angaben zu Inhaltsstoffen und vielem mehr.
- Hersteller langlebiger Erzeugnisse müssen Ersatzteile bereithalten und einen „After Sales Service“ anbieten.
- **Das indonesische Verbraucherschutz- und Produkthaftungsrecht weist zahlreiche Besonderheiten auf. Es bedarf regelmäßig einer individuellen Prüfung des Einzelfalls!**

Rechtliche Aspekte des Exports

Transport, Lagerung und Verzollung, Versicherung:

- Zollfragen, Prozedur beim Grenz- und Inlandszollamt,
- ICC-ATA Carnets, temporäre Einfuhr und Messen,
- Haftung und Kosten (bei Verzögerungen).

Rechnungslegung und Zahlung:

- devisen- und steuerrechtliche Aspekte,
- Doppelbesteuerungsabkommen,
- Betriebsstättenprinzip,
- MWSt (VAT).

Rechtliche Aspekte des Exports

Steuern

- Bei der Einfuhr von Gütern erheben die Finanzbehörden eine Körperschaftssteuer (Corporate Income Tax) in Höhe von 2,5 % des CIF-Wertes inklusive Zoll der importierten Waren, die am Ende der Bilanzperiode auf die tatsächlich anfallende Körperschaftssteuer anzurechnen ist.
- Der Mehrwertsteuersatz beträgt allgemein 10 % für Import (CIF-Wert inklusive Zoll), der Export unterliegt einem Steuersatz von 0 %.

Luther.



2. Energieeffiziente Gebäude

Energieeffiziente Gebäude in Indonesien

Gesetzliche Regelungen

VO des Gouverneurs von Jakarta 38/2012: betroffene Gebäude müssen so konstruiert werden, dass sie folgenden Anforderungen entsprechen:

- maximaler Energieverbrauch von 45 Watt pro m²,
- minimale Innenraumtemperaturen, um den Klimaanlageverbrauch zu reduzieren und
- Abwasserentsorgungs- und –aufbereitungsanlagen

GBCI

- Unabhängige Organisation, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Gesellschaft über eine energieeffiziente Bauweise zu unterrichten
- Bietet freiwillige „**GreenShip**“ Zertifizierung an

GBCI

Vorteile dieser Zertifizierung:

Maßnahme, die die eigene Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt steigert, da die Nachhaltigkeit der Bauweise nicht nur die passiven Kosten mindert, die die Gemeinschaft täglich zu tragen hat, sondern auch Verantwortungsbewusstsein attestiert.

Beispiele:



Pic 1: <http://jktproperty.com/hemat-energi-gedung-kementerian-pu-raih-penghargaan-asean/>

Pic 2: <http://leads-property.com/projects/jakarta-box-tower.html>

Pic 3: <http://aasarchitecture.com/2013/12/pertamina-energy-tower-by-som.html>

Luther.

3. Die eigene Vertriebsseinheit in Indonesien

Vertriebssetups für Indonesien

Direktexport

- nur bei einer begrenzten Anzahl von potenziellen Kunden geeignet

Vertreter

- Kundennähe und Kundendienst
- indonesische Fachvertretungen

Handelsrepräsentanz

- eingeschränkter Handlungsspielraum

Vertriebstochter bzw. Vertriebs-Joint-Venture

- direkte Verkaufskontrolle und besserer Kundenservice
- aber höherer Finanz- und Personalaufwand

Produktionstochter bzw. Produktions-Joint-Venture

- günstige Herstellungskosten mit oder ohne indonesischen Partner

Lizenzvergabe oder Franchising

- Alternative außerhalb der üblichen Vertriebssetups
- Einschränkungen für ausländische Investoren

Repräsentanzbüro für Handel (TRO)

Lokale Repräsentanz ohne Mindestkapital

Vorteile

- Lizenz kann alle drei Jahre verlängert werden.

Nachteile

- Darf keine Umsätze in Indonesien generieren.

Arbeitserlaubnis & Visa

- Arbeitserlaubnis für Chief Representative,
- unbeschränkte Erteilung von Multiple Entry Business Visa,
- für jeden ausländischen Mitarbeiter müssen drei indonesische Mitarbeiter beschäftigt werden.

Indonesische Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (PT PMA)

- alle Aktivitäten innerhalb der Geschäftslizenz sind zulässig,
- ausländische Anteile liegen zwischen 0 und 100% (abhängig von der Negative Investment List),
- die zuständige Behörde geht von einem Mindestinvestment iHv USD 1,000,000.00 aus, wobei 25% der Summe aus Eigenkapital aufzubringen sind, welches voll als Arbeitskapital einsetzbar ist (kein frozen Deposit).

Vorteile

- kann als eigenständige Gesellschaft mit beschränkter Haftung innerhalb der **Business License** in Indonesien operieren

Nachteile

- verhältnismäßig hohe Anfangsinvestition

Arbeitserlaubnis & Visa

- **Shareholders, Directors** und **Comissioners** sind berechtigt, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten,
- unbeschränkte Erteilung von Multiple Entry Business Visa,
- Möglichkeit von Arbeitserlaubnissen für Fachkräfte.

Weitere Formen ausländischen Investments

Vertreter im Zusammenspiel mit Export

- Ein Handelsvertreter muss beim Handelsministerium registriert werden, Vorlage des schriftlichen Vertrages mit Mindestregelungen erforderlich.
- Einseitige Lösung vom Vertrag ist nur durch Gerichtsurteil möglich.
- Aufgrund sehr freier Position des Vertreters vor Ort ist eine besonders sorgfältige Auswahl des Handelsvertreters erforderlich.

Franchising

- Die indonesische Regierung ist sehr daran interessiert Franchising (inbound) zu stärken.
- 80% der Rohstoffe, der Geschäftsausstattung und Waren müssen aus inländischer Produktion stammen (Praxis aber uneinheitlich).
- langwieriger Registrierungsprozess und rechtliche Unsicherheit in Teilbereichen

Weitere Formen ausländischen Investments

Repräsentanzbüro (KPPA)

- nur als lokale Repräsentanz oder für Marktforschung einsetzbar,
- darf keine Aufträge aktiv anbahnen oder Umsätze generieren,
- **geringe Relevanz im reinen Vertrieb.**

Foreign Construction Service Representative Office

- Beratungsleistungen bei Bauplänen, bei der Ausführung von Bauleistungen und der Überwachung der Bauarbeiten im Rahmen einer internationalen ARGE,
- **Relevanz bei Errichtung energieeffizienter Gebäude.**

Luther.



4. Negative Investment List

Die „Negative Investment List“

Grundsätzlich verfügt Indonesien über freie Märkte. Zum Schutz der lokalen Wirtschaft sind jedoch einige Sektoren für Auslandsinvestitionen gesperrt oder mit Auflagen (Mindestbeteiligung eines lokalen Unternehmens oder einer Privatperson) verbunden.

Die Beschränkungen werden in einer Verordnung geregelt, die in etwa zweijährigem Abstand aktualisiert und als der Negative Investment List (NIL) bezeichnet wird:

Gesperrt

- Jegliche Investitionsvorhaben sind verboten, einschl. Waren und Dienstleistungen, die das indonesische Recht verbietet, gefährlich oder umweltverschmutzend sind oder Interessen der nationalen Sicherheit und des kulturellen Erbes berühren.

Gestattet unter Auflagen

- Geschäftsfelder sind für ausländische Investitionen bis zu einem gewissen Grad geöffnet, d.h. ausländisches Shareholding darf bis zu XY% betragen, wobei der verbleibende Anteil von indonesischen Shareholdern zu halten ist.

Andere

- Geöffnet für ausländische Unternehmen ohne Auflagen.

Maßgebliche Veränderungen im Bereich Handel

Durch die neue NIL weniger stark geöffnet:		
Geschäftsbereich	Maximal zulässige Beteiligung	Betroffene Investoren
Distribution, Lagerwesen	100% jetzt 33%	International
Kühlager auf Java, Bali und Sumatra	100% jetzt 33%	International
Warehousing	100% jetzt 33%	International

- Im- und Exportgesellschaften können weiterhin zu 100 % von ausländischen Gesellschaften gehalten werden,
- **(P)** Abgrenzung Import und Distribution bei BKPM,
- Unternehmen, die bereits vor der Regelung über eine Lizenz verfügten, wird für diese Lizenz Bestandsschutz gewährt (sog. „Grandfathering“).

Vertrieb in Indonesien mit höherer Kontrolle

Problem bei der Gründung eines Vertriebsunternehmens:

Der Anteil des ausländischen Investors ist im Bereich Handel auf 33% beschränkt.

Eine effektive Kontrolle eines Handelsunternehmens ist durch individuelle Gestaltung im Rahmen des indonesischen Gesellschaftsrechts und je nach den Umständen des Einzelfalles möglich.

- **Es bedarf einer rechtlich klar strukturierten und sicheren Alternative. In Indonesien wird diese allzu oft noch immer in rechtlich unzulässigen und letztlich nicht durchsetzbaren Treuhandkonstellationen gesucht.**

Achtung: Geplant ist die Erhöhung des zulässigen ausländischen Anteils auf 67 %!

Die NIL und die ASEAN Economic Community (AEC) 2015

- Die maßgeblichen Ziele der AEC sind:
 - Waren- und Dienstleistungsfreiheit,
 - Investitionsfreiheit,
 - Freiheit der Kapitalflüsse,
 - Freie Bewegung qualifizierter Arbeitskräfte im ASEAN-Raum.
- Die neue NIL wirkt sich insbesondere im Dienstleistungssektor positiv auf Investitionen aus anderen ASEAN-Mitgliedsstaaten aus (Laos, Kambodscha, Thailand, Vietnam, Myanmar, Singapur, Malaysia, die Philippinen und Brunei Darussalam).
- Tendenziell wird die Bevorzugung von Investoren aus ASEAN-Mitgliedsstaaten zunehmen und auch auf weitere Bereiche ausgeweitet werden. Daher sollte im Rahmen der Strukturierung des Investments frühzeitig eine mögliche Nutzung entsprechender Vorteile berücksichtigt werden.

Schutz des geistigen Eigentums

I. Kodifizierung

Patentgesetz (LAW NO. 14/2001 on Patents), In Kraft getreten: 01.08.2001

Markengesetz (Trade Mark Law, LAW NO. 15/2001), In Kraft getreten: 01.08.2001

Urheberrechtsgesetz (LAW NO. 28/2014), In Kraft getreten: 16.10.2014

Designgesetz (LAW NO. 31/2000), In Kraft getreten: 14.6.2001

II. Internationale Abkommen

Indonesien ist Mitglied

- der World Intellectual Property Organization (WIPO);
- des TRIPs-Übereinkommens (Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) / der World Trade Organization;
- des Patentrechtsabkommens (PCT);
- des WIPO-Urheberrechtsabkommens;
- der Pariser Verbandsübereinkunft;
- der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst sowie
- des Genfer Markenrechtsvertrages von 1994.

Luther.



5. Tendenzen

Hemmnisse werden bekämpft

- **Korruption und beschränkte Rechtssicherheit,**
- **bürokratische Hürden und lange Bearbeitungszeiten in der Verwaltung,**
- **Infrastrukturdefizite:** Insbesondere bei der Elektrizitätserzeugung und im Verkehr (Straßen, Schienen, See- und Flughäfen). Dies kann je nach Lage für Produktionsstätten zu Herausforderungen führen (*Beispiel: Chilis und Äpfel*). Andererseits bietet dies für europäische Unternehmen die Möglichkeit in die Infrastrukturprojekte in Indonesien zu investieren. Momentan herrscht ein großer Enthusiasmus auf dem Gebiet von öffentlich-privaten Partnerschaften (PPP) in diesem Bereich.

Indonesien birgt enormes Potential

- Die einzige reale Demokratie in Südostasien.
- Vergleichsweise funktionsfähige Verwaltung und generelle Begrüßung ausländischer Investitionen.
- Von der Finanzkrise 2008/2009 blieb Indonesien wegen des starken Binnenkonsums nahezu unbeeinträchtigt.
- Als mit Abstand größter Staat und Markt der ASEAN auf Dauer ein maßgeblicher Player in der Region.
- Bereits jetzt Mitglied der G20.

Luther bietet Lösungen aus einer Hand

- **Rechtsberatung** durch unsere indonesischen Kollegen insb. in den Bereichen
 - Corporate (insb. Strukturierung und Transaktionen)
 - Compliance
 - Regulatory (insb. Genehmigungen/Lizenzen)
 - Arbeitsrecht/Immigration
- **Unternehmensgründung**
 - Beratung zur günstigsten Gesellschaftsform und Durchführung der Gründung
- **Corporate Secretarial Services**
 - Nominee Directors, Commissioners
 - Corporate Governance
- **Buchhaltung und Lohnbuchhaltung**
- **Empfehlung von indonesischen englischsprachigen Wirtschaftsprüfern**

Ihr Ansprechpartner

Dr. Jörg Sommer (LL.M.)

Rechtsanwalt

Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

An der Welle 10, 60322 Frankfurt am Main, Germany

Phone: [+49 69 27229 24622](tel:+49692722924622)

[Fax: +49 69 27229 110](tel:+496927229110)

[Mobil: +49 152 016 24622](tel:+4915201624622)

joerg.sommer@luther-lawfirm.com

www.luther-lawfirm.com

Luther.

Auf den Punkt. Luther.